

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-15 li-bo

15. 12. 2020

Beihilferegungen für die Beamtinnen und Beamten; Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wie bekannt, finden gemäß § 3 Abs. 8 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) die Regelungen der Bundesbeihilfeverordnung auf die Landes- und Kommunalbeamten in Sachsen-Anhalt Anwendung.

Die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen obliegen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgerverband Sachsen-Anhalt (KVSAG LSA) dem Kommunalen Versorgungsverband. Er hat hierzu eine Beihilfeumlagekasse eingerichtet (§ 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt).

II.

Mit Artikel 1 der 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 1. 12. 2020 (BGBl. I Seite 2713) wurde die Bundesbeihilfeverordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geändert.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben an die obersten Landesbehörden vom 10. 12. 2020 zu den wesentlichen Regelungen folgende Hinweise gegeben:

„...“

- wirkungsgleiche Übertragung von aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (Anhebung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Material- und Laborkosten von 40 auf 60 Prozent und die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präexpositionsprophylaxe) und dem Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch (Ausweitung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die Pille bis zum 22. Lebensjahr),
- Umsetzung beihilferechtlicher Rechtsprechung,

und von besonderer Bedeutung,

- Anhebung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Personen ab 1. 1. 2021 auf 20.000 € unter gleichzeitigem Wegfall der Übergangsregelung und regelmäßige Anpassung unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur elektronischen Direktabrechnung zwischen Festsetzungsstellen und Krankenhäusern,
- Anhebung des Bemessungssatzes für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, auf 70 Prozent,
- Aufhebung der einschränkenden Vorgaben einer Beihilfegewährung zu Aufwendungen für Sehhilfen von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage eine aktuelle, nicht amtliche Lesefassung, gültig ab 1. 1. 2021, beigelegt.

Da die Bundesbeihilfeverordnung im Land Sachsen-Anhalt anzuwenden ist, wird diese Änderung mit RdErl. des MF vom 10. 12. 2020, der im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt demnächst veröffentlicht und mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft treten wird, nachvollzogen.

Mit Inkrafttreten der Änderung der Bundesbeihilfeverordnung wird die bisher in Anlage 15 enthaltene Übersicht ‚Heilbäder- und Kurortverzeichnis‘ aufgehoben und künftig durch das BMI mit Rundschreiben bekannt gegeben. Auf Grund dessen ist als Anlage 2 die ab 1. 1. 2021 gültige Übersicht ‚Heilbäder- und Kurortverzeichnis‘ beigelegt.¹

Weitere Hinweise zur Umsetzung der ab 1.1.2021 geltenden Neuregelungen:

Beihilfefähig sind Aufwendungen für

- notwendige Arzneimittel in Zusammenhang mit der Präexpositionsprophylaxe nach § 22 BBhV,
- Sehhilfen ohne die bisherigen Einschränkungen mit Kaufdatum ab 1. 1. 2021,
- Material- und Laborkosten in Höhe von 60 Prozent für entstandene Leistungen ab 1. 1. 2021,

¹ Das Verzeichnis ist diesem Rundschreiben nicht beigelegt, da mit dem angekündigten RdErl. eine Veröffentlichung vorgesehen ist.

- Systemische Therapie durch die Erweiterung der beihilfefähigen Leistungen der ambulanten Psychotherapie,
- eine psychotherapeutische Akutbehandlung bis zu 51 Euro,
- Kurzzeittherapien ohne Genehmigung durch die Festsetzungsstelle und ohne Gutachterverfahren bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung.

Entgegen der bisherigen Vorgriffregelung zu § 26a Abs. 1 Nr. 2 BBhV wird ein höherer pauschaler Basisentgeltwert von 300 Euro zu Grunde gelegt ...“

Die nicht amtliche Lesefassung der Bundesbeihilfeverordnung ist als Anlage beigefügt. Bitte unterrichten Sie auch die bei Ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten im erforderlichen Umfang.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage